



### **Information gemäß § 5a Abs 1 Zif 3 KSchG:**

#### **Honorar für anwaltliche Leistungen**

(Anhang zu 8. der Allgemeinen Auftragsbedingungen)

Wenn keine spezielle Vereinbarung (insbesondere Stundensatzvereinbarung) getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen:

Die allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK), kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, kommen insbesondere für diejenigen anwaltlichen Leistungen zur Anwendung, die nicht durch das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) geregelt sind. Das RATG gilt z.B. für Rechtsvertretung in zivilgerichtlichen Verfahren sowie in bestimmten Strafverfahren.

Die AHK sind insbesondere in Fällen reiner Beratungsleistungen (ohne Rechtsvertretung) anzuwenden. Gemäß § 5 AHK gelten die dort ersichtlichen Eurobeträge als Bemessungsgrundlagen für das Honorar, soweit sich nicht aufgrund des Interesses des Auftraggebers oder aus der Sache selbst ein anderer Wert ergibt. Auf Basis dieser Bemessungsgrundlagen kann gemäß § 6 AHK die Berechnung des Honorares unter sinngemäßer Anwendung des RATG erfolgen. Dementsprechend gilt insbesondere für Besprechungen und Telefonate, dass die in Minuten bemessene Dauer (neben der Bemessungsgrundlage) für das Honorar maßgeblich ist. Was viele andere anwaltliche Leistungen betrifft, so sind für das Honorar Art und Inhalt der anwaltlichen Erledigung relevant. Unter „Rechtsgutachten“ gemäß § 8 Abs. 2 AHK sind insbesondere Prüfungen von Unterlagen oder Rechtsfragen mit anschließender schriftlicher Darstellung der Rechtslage (auch eine Darstellung per E-Mail) zu verstehen. §§ 9, 10, 13 AHK regeln insbesondere das Anwaltshonorar in Strafsachen.

Linz, 20. April 2020

Dr. Johannes Winkler ♦ Rechtsanwalt ♦ Landstraße 14 ♦ A-4010 Linz  
Taubenmarkt/Eggerpassage 1. Stock ♦ Tel./ISDN: 0732-781753 Fax-DW 4  
office@dr-winkler.at ♦ www.dr-winkler.at  
IBAN: AT97 1920 0705 8213 6005 ♦ BIC: SCHOATWW